



Rat der  
Europäischen Union

023631/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 30/05/18

Brüssel, den 29. Mai 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0172 (COD)

---

---

9465/18  
ADD 1

ENV 357  
MI 402  
IND 149  
CONSOM 158  
COMPET 371  
MARE 6  
RECH 231  
SAN 166  
ENT 100  
ECOFIN 504  
CODEC 874

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 340 final - ANNEX

---

Betr.: ANHANG zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 340 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2018) 340 final - ANNEX

Brüssel, den 28.5.2018  
COM(2018) 340 final

ANNEX

## ANHANG

zum

**Vorschlag der Kommission für eine**

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der  
Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**

{SEC(2018) 253 final} - {SWD(2018) 254 final} - {SWD(2018) 255 final} -  
{SWD(2018) 256 final} - {SWD(2018) 257 final}

## ANHANG

### Teil A

#### **Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 4 (Verminderung des Verbrauchs)**

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Trinkbecher

### Teil B

#### **Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 5 (Beschränkung des Inverkehrbringens)**

- Wattestäbchen, ausgenommen Abstrichstäbchen für medizinische Verwendungszwecke
- Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen (*Chopsticks*))
- Teller
- Trinkhalme, ausgenommen Strohhalme für medizinische Verwendungszwecke
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen

### Teil C

#### **Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 6 (Produktanforderungen)**

- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln

### Teil D

#### **Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 7 (Kennzeichnungsvorschriften)**

- Hygieneeinlagen (Binden) sowie Tampons mit Applikator
- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden

### Teil E

### **Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 8 (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der keiner weiteren Zubereitung bedarf und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt wird
- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln
- Trinkbecher
- Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden
- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden
- Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG

### Teil F

#### **Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 9 (Getrenntsammlung)**

- Getränkeflaschen

### Teil G

#### **Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 10 (Sensibilisierung)**

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der keiner weiteren Zubereitung bedarf und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt wird
- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln
- Trinkbecher
- Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden

- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden
- Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG
- Hygieneeinlagen (Binden) sowie Tampons mit Applikator